



Regularien zur Förderung von digitalen und hybriden Projekten im Deutsch-Israelischen Austausch

(Stand 18.02.2021)

1. Rahmenbedingungen zur Förderung von Online-Austauschprojekten

Online-Austauschprojekte (digital und hybrid) können aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden, die bereits bei der Planung und Vorbereitung zu berücksichtigen sind:

- Der Austausch sollte mindestens vier gemeinsame Programmtage dauern, die jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen.
- Der Austausch hat ein definiertes Anfangs- und Enddatum sowie ein pädagogisches Konzept (Ziel, Inhalt, Methode).
- Ein Programmtag umfasst mindestens vier Stunden mit gemeinsamem oder parallelem Programm (in Kleingruppen) der Gruppe.
- Darin enthalten sind die Treffen von durchschnittlich täglich 90 Online-Minuten inhaltlichen Programms mit der ganzen Gruppe oder in Kleingruppen.

Für kürzere Projekte oder Projekte, die als Austauschprojekte nicht den oben definierten Kriterien entsprechen, eignet sich möglicherweise die Beantragung einer Kleinaktivität.

2. Regularien und Höhe der Förderung

Online-Austauschprojekte werden entsprechend der regulären Festbeträge deutsch-israelischer Begegnungen gefördert. Fördertechnisch werden Online-Austauschprojekte als Programme in Deutschland betrachtet. Dies bedeutet, dass im Rahmen von Online-Maßnahmen sowohl für Teilnehmende aus Deutschland und Israel Tagegelder beantragt werden können. Es gelten die folgenden Fördersätze und Regularien:

Jugendbegegnungen

- Tagessätze für Teilnehmende aus Deutschland und Israel 24 EUR pro Person
- max. 15 Teilnehmende aus Israel und 15 Teilnehmende aus Deutschland inkl. Betreuer*innen
- gefördert werden max. 12 Tage
- Honorare für Sprachmittlung/Dolmetschen 305 Euro pro Tag (max.)
- Honorare für externe Moderation, Referent*innen oder technische Unterstützung 305 Euro pro Tag (max.)

Fachkräftemaßnahmen

- Tagessätze für Teilnehmende aus Deutschland und Israel 40 EUR pro Person
- max. 10 Teilnehmende aus Israel und 10 Teilnehmende aus Deutschland inkl. Leitung
- gefördert werden max. 12 Tage
- Honorare für Sprachmittlung/Dolmetschen 305 Euro pro Tag (max.)
- Honorare für externe Moderation, Referent*innen oder technische Unterstützung 305 Euro pro Tag (max.)

Neu: Honorare für Sprachmittlung und inhaltlich-pädagogische Unterstützung aus Israel können im Rahmen von Honorarvereinbarungen unter folgenden Voraussetzungen abgerechnet werden:

- Der Träger in Deutschland schließt mit dem*der Honorarkraft in Israel einen Honorarvertrag ab.
- Das vertraglich vereinbarte Honorar wird in Euro angegeben.
- Die von dem*der Honorarkraft gestellte Rechnung wird vom deutschen Träger ins Deutsche übersetzt sowie sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet werden.

Neu: Lizenzen für Plattformen oder Videokonferenz-Tools sind als Programmkosten förderfähig.

Nicht gefördert werden können:

- Zuschläge zur Vor- und Nachbereitung
- Flugkostenzuschüsse
- Kosten für technische Ausstattung (IT-Software und -Hardware)
- Kosten, die für die israelischen Partner in Israel anfallen

3. Umwidmung bereits beantragter physischer Maßnahmen in Online-Maßnahmen

Insofern für das Jahr 2021 bereits eine reguläre Förderung für eine Maßnahme in Deutschland oder Israel beantragt wurde, kann jederzeit die Umplanung in ein Online-Austauschprojekt erfolgen. Hierzu ist eine Umwidmung mit Zusendung des neuen Programmablaufs bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung für neue digitale Online-Austauschprojekte kann entsprechend des regulären Verfahrens mit den regulären Formularen jederzeit erfolgen, sollten jedoch spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Projektbeginn vorliegen. Neu eingehende Anträge werden schnellstmöglich bearbeitet. Die Umwidmung vorliegender Anträge für 2021 wird prioritär vor der Annahme neuer Anträge desselben Trägers vorgenommen.

4. Abrechnung

Die Abrechnung von Online-Maßnahmen erfolgt entsprechend des regulären Verfahrens mit den bekannten Formularen und entsprechenden Fristen.

Auch im Rahmen von Online-Maßnahmen ist eine TN-Liste einzureichen. Die TN-Liste kann ausgefüllt vom israelischen Träger als Scan an den deutschen Träger geschickt werden. Die Leitungsperson in Deutschland bestätigt durch Unterschrift im Original die Korrektheit der TN-Liste.

Neu: Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden ergänzend Screenshots der Teilnehmenden bzw. Screenshot der Liste der Teilnehmenden für jeden im Verwendungsnachweis abgerechneten Tag eingereicht.